

V e r o r d n u n g

der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Arendorfer Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen vom 3. November 1987

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. Nr. 14 vom 15.04.1986, S. 103), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Arendorf, Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Arendorfer Moor“.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 81 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

- a) des nassen Moorbirken- und Schwarzlerchenbruches mit z.T. naturnahen Fließgewässern, Torfstichtümpeln, Schwinggrasen und Röhrichtbeständen als Landschaftsteil von hohem Natürlichkeitsgrad sowie weiterer heimischer Waldgesellschaften;
- b) der auf diese Biotoptypen angewiesenen Lebensgemeinschaften mit Vorkommen gefährdeter und z.T. vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten;
- c) des z.T. feuchten Grünlandes als Pufferbereich zur Verhinderung negativer Randeinflüsse.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

- a) das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten,
- b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- c) außerhalb der öffentlichen oder speziell für Reitzwecke gekennzeichneten Wege zu reiten,
- d) zu baden,
- e) Hunde frei laufen zu lassen,
- f) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören oder zu fangen, oder Tiere einzubringen.

(3) Durch diese Verordnung werden nach dem Jagdgesetz geregelte jagdliche Belange nicht berührt.

Die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichung von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der Karte gekennzeichneten Waldflächen (Wald gem. § 5 a) in naturnaher, pfleglicher Art und Weise
 - mit standortgerechten Baumarten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung;
 - unter möglichst weitgehender Schonung vorhandener Sträucher und Bäume zweiter Ordnung im Unterstand;
 - ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 1 ha Größe;
 - unter Belassung einiger Exemplare je ha dickstämmigen Altholzes;

- unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung bei streifen- oder plätzeweiser Bodenbearbeitung;
- ohne Maßnahmen zur Entwässerung;

auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes, das unter Federführung der Bezirksregierung mit dem zuständigen Forstamt und den Eigentümern abgestimmt wird.

Die Bewirtschaftung hat auf das Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten Rücksicht zu nehmen. Düngung und Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind nur im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg zulässig;

- b) die Bewirtschaftung der gekennzeichneten Waldfläche (Wald gem. § 5 b) auf ehemaligem Grünland in der unter a) angegebenen Art und Weise oder nach Abtrieb in der unter e) angegebenen Art und Weise;
- c) die einzelstamm- bis horstweise Holzentnahme auf den in der Karte gekennzeichneten Flächen (Wald gem. § 5 c) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März;
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben, soweit es zur Vermeidung von Vernässungen landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März ohne Beseitigung des randlichen Gehölzbewuchses;
- e) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des in der Karte gekennzeichneten Grünlandes ohne Umbruch, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und Veränderung des Bodenreliefs (Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken);
- f) die ordnungsgemäße Nutzung der Ackerflächen als Acker oder Grünland in der unter e) angegebenen Art und Weise;
- g) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch deren Eigentümer und ggf. notwendige Begleitpersonen oder durch deren Beauftragte;
- h) das Betreten des Gebietes
 - durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
 - durch die zuständige Forstdienststelle,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg, zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben;
- i) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg und nach Absprache mit den betroffenen Eigentümern durchgeführt werden.

§ 6 Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes zu dulden:

- das Aufstellen von Naturschutzschildern,
- die Entnahme von Gehölzen außerhalb der unter § 5 a) fallenden Bereiche,
- das Mähen unbewirtschafteter Grünlandflächen.

Die Maßnahmen werden nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern durchgeführt. Sie können in ein- bis mehrjährigen Abständen wiederholt werden. Die nach § 5 a) bis e) zugelassene Bewirtschaftung der vorhandenen privateigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen darf durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.

(3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10 000 DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50 000 DM betragen kann.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 03.11.1987

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident